

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Sadamar und Umgegend).

Sonntag den 7. Februar 1915.

17. Jahrgang.

Der „Südamerikaner Einzelget“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer heiligen Sonntagsbeilage und kostet pro Monat für Stadtsabonnenen 30 Pfennige, incl. Postgebühren. Bei der Expedition, auswärts bei den nachgelieferten, aber bei der zunächst gelegenen Postanstalt, beträgt die Abgabe 1 Mark, incl. Postaufschlag. Die Abgabe bei der Expedition, auswärts bei den nachgelieferten, aber bei der zunächst gelegenen Postanstalt, beträgt die Abgabe 1 Mark, incl. Postaufschlag. Die Abgabe bei der Expedition, auswärts bei den nachgelieferten, aber bei der zunächst gelegenen Postanstalt, beträgt die Abgabe 1 Mark, incl. Postaufschlag.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Born 25, Januar 1915.

Zu § 1. Kommunalvorstände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist für die Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigte, Altenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtfreien der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den in im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Uebernachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucke nur in Zentren erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abgeben lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vorbrude beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahme- tagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser verständlichen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufzeichnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräthen zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebniß derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgeführten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesen sorgfältig aufzuwahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigensformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Be-

ziats- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordrucks ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebniss rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicherweise aufzurechnen, und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzusenden. Das Königlich Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichniss bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbackenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder an die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innung wird empfohlen.

§ 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zweck hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen, mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt auf Antrag der Kriegsgetreidegesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungs Vorschrift zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Bezirke und ganzer Bezirke übersendend.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Markort im Sinne des letzten Abzuges im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang auspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Wahrung und Pflege der Vorrate verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

In § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

Zu § 26. a. Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinde mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditirung bei ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Theils der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen worden sind, innerhalb des Kreises ausmachen zu lassen und den Vertrieb des hierbei gewonnenen Kleins innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahlohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlass nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird errichten lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

§ 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

§ 38. Der Ausschuss wird vom Kreisausschuss in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbstständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachlässig Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbesugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.

Lenke.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 30. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Dr. Decker.

Der Weltkrieg.

„Emden“ „Ayesha“.

Von den Türken begeistert begrüßt.

WTB. Berlin, 4. Februar.

Über S. M. Schiff „Ayesha“ geht die Nachricht ein, daß der Kommandant, Kapitänleutnant

von Müde, mit dem Landungskorps S. M. Schiff „Emden“ in der Nähe von Hodeida (Südwestküste von Arabien) eingetroffen und von türkischen Truppen mit Begeisterung empfangen worden sei. Nachdem die Fahrt durch die Straße von Perim unbemerkt von den englischen und französischen Bewachungskreisläufen gelungen war, vollzog sich die Landung an der Küste ungestört in Sicht eines französischen Panzerkreuzers.

Eine formelle Blockade

Der deutschen Küste
Berlin, 4. Febr. (Ctr. Bln.)

Der Londoner Korrespondent des „Vorwärts“ schreibt:

Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß man sich in England neuerdings mit dem Blockade der deutschen Küste zu versuchen. Der Flottenkommandant „Daily Chronicle“ beschäftigt sich in einem, es scheint inspirierten Artikel mit dieser Frage. Da die hergebrachte Methode der Blockade wegen der Minen, Unterseeboote und Luftschiffe heute nicht gangbar ist, so müssen, meinetwegen, eben andere Methoden angewendet werden. Zwar muß eine Blockade, um völkerrechtliche Gültigkeit zu haben, „wirksam“ sein, d. h. eine blockierende Flotte muß im großen und ganzen tatsächlich imstande sein, eine Durchbrechung der Blockade zu verhindern. Aber es ist doch nicht nötig, daß die blockierenden Schiffe in der Nähe der zu blockierenden Küste in der Blockade könnte doch in der Meerenge von Dover und am nördlichen Eingang zur Nordsee zwischen Schottland und Norwegen „wirksam“ durchgeführt werden.

Das Geheimnis der Unterseeboote.

Mailand, 5. Febr. (Ctr. Bln.)

Dem „Corriere della Sera“ wird aus London gemeldet: Man weiß nicht bestimmt, das Irische Meer noch immer von feindlichen Unterseebooten unsicher gemacht wird. Ein Telegramm von Wexford in Irland besagt, ein deutsches Unterseeboot sei gestern beim Leuchtturm von Tuska gesehen worden. Diese Nachricht ist aber noch nicht bestätigt. Jedenfalls haben nur wenige Schiffe die Reise zwischen Irland und Danceshire gewagt, der größte Teil der Schiffe hat die Abfahrt eingestellt und wartet darauf, daß jede Zweifel über die Anwesenheit feindlicher Unterseeboote verschwindet. Natürlich hat eine große Unordnung in dem regen Handelsverkehr zwischen den Häfen des irischen Kanals verursacht.

Schließung englischer Häfen.

Berlin, 4. Febr. (Ctr. Bln.)

Wie dem „Berl. Lok. Anz.“ aus Zürich telegraphiert wird, ist auf Anordnung der englischen Seemacht der Hafen von Fleetwood geschlossen worden. Kein Schiff darf aus dem Hafen einfahren. Die gleiche Maßnahme wurde Barrow und Heysham getroffen.

Der Hauptmann und sein Hund.

Er hätte sich gern einmal emporgehoben, Es ging nicht. Seine Hüfte schmerzt zu sehr. Da blieb er liegen, schaute still nach oben. Am Himmel zog der Wolken graues Heer. Die Feuer des Gefechts sich längst verstummt. Die Freunde und die Feinde sind schon weit. Kein Laut. Kein Schuß. Nicht eine Kugel summt. Wird man ihn finden in der Einsamkeit?

Still liegt der Hauptmann, reglos, in dem Feld Das Korn steht überreif. Was schnitt man's nicht? Der belgische Bauer gab wohl Ferkelgeld Am Tage, da der Deutsche kam in Sicht. Wie langsam zieht der Stunden Schar von hinten; Die Lichter eines rauhen Tages zerrinnen. Da ahnt der Hauptmann, daß nur eines frommt: In Dienen warten, bis das Ende kommt.

Die Augen zu — und frohe einstige Zeiten Sieht er vor seinem Geist vorübergleiten; Die Aende im Kreise der Kameraden. Der Dienst als frischtes Lebenszuhause. Und dann: das Ballfest bei dem Kommandeur Das schönste Mädchen war zu Gast geladen. Er wird sie nie im Leben wiedersehen, Nie wird er, was er fühlte ihr gestehen, Wird nie erfahren, was er selbst ihr gilt.

Ein ander Bild:

Die Junggesellenzimmer.

Die hohen Schränke und die tausend Bücher; Ja, tausend. Und das liebste war ihm immer Das stolze Prachtwerk: „Unser Fürst von Blücher“.

Verscheidener, doch köstlicher Besitz. Frau Brüdner, seine brave Wirtin. Und — wie kommt' er ihn vergessen — Fritz, der Hund, Der zottige, der liebe, treue Fritz.

Was haben sie mit dem wohl angefangen, Als Herr und Bursche in den Krieg gegangen? Wie war da damals mit dem Fritz doch bloß Ganz recht ... er wollt' von seinem Herrn nicht los ...

Bis ich das Stichwort sprach: „Rufst, Herrchen kommt gleich wieder!“ Da streckte er sich folgsam, wartend nieder. Fritz, wartest du wohl heute noch auf mich?

Und drunten auf der Straße sagte ich Dann zu Frau Brüdner, zu der braven Alten: „Lun Sie mit ihm, was Sie fürs Beste halten!“ Wie lang ist's her? Steh auf, Fritz! Red die Glieder! Brauchst nicht mehr warten, Herrchen kommt nicht wieder.

Die Nacht brach an. Mild glänzt des Mondes Licht. Der Hauptmann liegt. Wie lang er weiß es nicht. Da war's, drang ein Schnuppern an sein Ohr. Sein armes Hirn durchzuckt es wie ein Blitz: „Das ist mein Hund, das ist mein Fritz — mein Fritz!“

Was gaukelt uns die letzte Stunde vor! Es lohnt ja nicht die Augen aufzutun; Zu Hause lebt der Hund, hier end' ich nun ...

Doch aus dem Schnuppern wird ein leichtes Stöhnen.

Der Hauptmann schaut. Schaut nah, ganz in Des Hundes Augen, diese treuen, großen! Das ist sein Hund, der Fritz. Der Fritz ist Und sichtbar glänzt im Mondenschein, dem bleich Am Halsband blank des Roten Kreuzes Reich Das Rote Kreuz, er trägt's wie einen Orden Ein Sanitätshund ist Fritz geworden.

Der Hauptmann möchte juchzen, möchte sprechen „Fritz“, möchte er rufen, „lieber alter Junge!“ Es geht nicht. Ihm versagt die Zunge, Er stöhnt und fühlte die letzten Kräfte brechen.

Da bellt der Hund, wie nie ein Hund gebell. Er heult, daß es zum weiten Walde klingt, Daß seine starke Stimme Schmerzgeschwehlt Noch durch den Wald durch zu den Freunden dringt.

Die im Verbandquartier, dem meilenfernen. Die Not des Schwerverletzten kennen lernen.

Es heult der Hund, wie nie ein Hund gebell. Sie sind so weit, sie hören es erst schwach, Dann stärker, und sie gehen unverweilt Dem bangen Klang des Hilfesiebens nach. So wandern mit der Bahre sie zwei Stunden Bis sie das Tier und seinen Herrn gefunden.

Der schlug die Augen auf am nächsten Morgen. Er lag im Feldquartier war wohlgeborgen.

„Ein Monat“ meint der Arzt. „Sie sind gesund.“ — Da küßte ein Herr Hauptmann seinen Hund hochzufrieden.

Beilage zum Hadamarer Anzeiger.

Für Bäcker.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, Berlin, versendet heute an die in Betracht kommenden Verbraucher ein Rundschreiben folgendes Inhalts: „Die Nachfrage nach Kartoffelstärkemehl, Kartoffelstärke, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln hat so ungeheuren Umfang angenommen, daß wir zunächst nicht in der Lage sind, Aufträge entgegenzunehmen. Wir machen Sie bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß lt. § 5 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar ds. Js. statt der vorbezeichneten Präparate auch frische Kartoffeln, Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot zur Brotbereitung verwandt werden dürfen, daß also die Bäcker, auch wenn ihnen nicht genügend Kartoffelpräparate zur Verfügung stehen, in der Lage sind, der Bundesratsverordnung vom 5. Januar cr. zu entsprechen.“

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3) erlasse ich unter Aufhebung der Erlasse vom 2. November 10. und 13. Dezember 1914 (Ib. 12296, 14096 13702) folgende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.
2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.
3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden, Lohn- und Tauchmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rüdlieferung einer entsprechend größeren Kleinmenge darf nicht entsprochen werden.
4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.
5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemalenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichtes enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen.
6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, daß bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, daß bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Vorarbeitern usw. im Inland befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden, Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einfuhr ankam.
7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen u. Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
- c) den Tag,
- d) das Gewicht des Mehls in dz. (100 Kilogr.).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht sind.

8. Diese Bestimmungen sind im amtlichen Kreisblatte zu veröffentlichen.

Berlin W 9, den 13. Januar 1915.
Leipzigerstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Dr. Sydow.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 31. Januar 1915.

Der Bürgermeister.
Dr. Decher.

Bekanntmachung Rassanischer Zentralwaisenfonds. Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr ld. Js. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 M aus den Rechnungsjahren 1913 und 1914 im Betrage von je 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist, und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Anschaffung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

- 1) über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
- 2) über deren dormalige Beschäftigung;
- 3) über die geplante Verwendung der erbetteten Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1915 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 9. Januar 1915.

Der Landeshauptmann.

Der Ankauf von Dauerfleisch.

In der Öffentlichkeit finden sich vielfach Mahnungen, den starken Anstieg von Schweinen, der infolge der drohenden Knappheit an Futtermitteln schon seit einiger Zeit erfolgt und auch für die nächste Zukunft zu erwarten ist, zu möglichst reicher Versorgung mit Dauerware, insbesondere Wurst, Pökelfleisch, Speck und Räucherfleisch zu benutzen. Wenn das Publikum aber demgemäß eine dem starken Angebot entsprechende, besonders günstige Kaufgelegenheit in diesen Fleischwaren zu finden hofft, so sieht es sich enttäuscht. Fast überall sind in den letzten Monaten ebenso wie für frisches Fleisch auch für Dauerfleisch in den Städten die Preise gestiegen. Dies ist um so weniger gerechtfertigt, als wegen Mangels an Futtermitteln die Schlachtungen zugenommen haben und infolgedessen auf dem Lande die Landwirte vielfach nur schlechte Preise für ihr Vieh erzielen.

Infolge der übertriebenen Fleischpreise verzichten die meisten Hausfrauen auf den Ankauf solcher Waren und warten lieber die weitere Entwicklung der Preisverhältnisse ab. Es wäre daher eine dankenswerte Aufgabe für die Stadtverwaltungen, die Marktpolizei und ähnliche Stellen den Gründen für die innerlich nicht gerechtfertigten Vertenerung von Fleisch und Fleischwaren

nachzugehen und ihr nach Kräften entgegenzuwirken. Selbstverständlich werden Großabnehmer günstiger als kleine Verbraucher behandelt, und darum werden auch Stadtverwaltungen selbst, die als Käufer auftreten, ebenso gut fahren wie Großhändler, Konsumvereine usw.. Die von den städtischen Behörden gesammelten Vorräte kommen jedoch meistens nicht der Gesamtheit der Einwohnerschaft zufließen, sondern nur den Jassen städtischer Anstalten wie Krankenhäusern und Siechenhäusern, ferner städtischen Arbeitern und im übrigen Armen. Der Krieg läßt indes weite Schichten der Bevölkerung bedürftig werden, die aus erklärlichen Gründen öffentliche Fürsorgeeinrichtungen nicht in Anspruch nehmen mögen. Ihnen wäre damit gebietet, daß sie unmittelbar Gelegenheit erhalten, den über den Tag hinausgehenden Bedarf an kostspieligeren Nahrungsmitteln so vorteilhaft zu decken, wie es der durch reichliches, ja überreichliches Angebot bestimmten Marktlage entsprechen würde. Daß eine Preisermäßigung für Dauerfleisch etwa zu übermäßig großen Ankäufen und zu unverständiger Sicherung des Fleischgenusses führe, daran hindert die große Masse der Bevölkerung einerseits die Geldknappheit, andererseits der Mangel an geeigneten, gut durchlüftbaren Vorratsräumen, die allein eine längere Aufbewahrung von Lebensmitteln gestatten würden.

Kartoffelnachlese.

In landwirtschaftlichen Kreisen ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß im Herbst infolge des Gespinn- und Leutenmangels das Flügen der Kartoffelschläge und damit auch das Nachschleichen der im Acker verbliebenen Kartoffeln vielfach unterblieben ist, und daß letzteres auch jetzt bei dem Flügen häufig in der Annahme unterbleiben dürfte, daß die Kartoffeln doch erfroren seien. Letzteres trifft aber nicht zu. Wenn nun wohl auch angenommen werden kann, daß diese Arbeiten bei dem außergewöhnlich milden Wetter im wesentlichen jetzt nachgeholt worden sind, so ist es doch erwünscht, wenn in allen wirtschaftlichen Kreisen auf diesen Punkt baldmöglichst hingewiesen wird. In Kriegszeiten ist es um so mehr die Pflicht jedes Landwirtes, auch hierbei keine Nährstoffe umkommen zu lassen, als der hohe Preis der Kartoffeln und der Futtermittel die Arbeit sicher bezahlt machen wird.

Keine Feldpostbriefe im Ortsverkehr.

Die Portofreiheit, die den Angehörigen des Heeres und der Marine nach § 25 der Feldpostdienstordnung für die von ihnen ausgehenden oder an sie gerichteten Postsendungen zusteht, erstreckt sich nicht auf Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgaborts.

Keine Einjährigenprüfung

während des Krieges.

Das Kriegsministerium hat neuerdings bestimmt, daß Prüfungen für den einjährig-freiwilligen Dienst nach §§ 89, 6 und 91 der Wehrordnung während der Dauer des Krieges nicht abzuhalten sind.

Die Bekanntmachung vom 11. Januar über die Meldung zur Prüfung wird daher aufgehoben.

Hanau.

Man acht die Höchstpreise.

Der Kaufmann Herman Glauberg in Langenselbhad hatte den Doppelzentner Kartoffeln teurer als zum Höchstpreis verkauft. Die Strafkammer in Hanau diktierte ihm hierfür 300 M Geldstrafe oder 30 Tage Gefängnis. Des gleichen Vergehens hatte sich die Ehefrau H. Jakob Dörr aus Fischen bei Hanau schuldig gemacht. Sie wurde zu 50 M Geldstrafe oder 10 Tage Gefängnis verurteilt. Der Landwirt Ehr. Theodor Keuling in Hanau hatte bei der Beschlagnahme der Kartoffeln etwa 25—30 Z. Kartoffeln, die er in einem gemieteten Keller untergebracht hatte, verheimlicht und dann von diesem Vorrat Kartoffeln verkauft. Die Strafkammer bedachte ihn mit 200 M Geldstrafe oder 20 Tage Gefängnis.

Tinte

in vorzüglicher Qualität zu haben in der
Druckerei von J. W. Förster.

Bekanntmachung

betr. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Es haben sich zu stellen alle Landsturmpflichtigen, welche in den Jahren 1884, 1883, 1882, 1881, 1880, 1879, 1878, 1877, 1876, und 1875

geboren sind, und weder dem Heere noch der Marine angehören, und zwar zu folgenden Terminen:

1. Am Freitag den 12. Februar 1915 vormittags 8 Uhr für die Jahrgänge 1884, 1883, 1882, und 1881.
2. Samstag, den 13. Februar 1915, vormittags 8 Uhr die Jahrgänge 1880, 1879 und 1878.
3. Montag, den 15. Februar 1915, vormittags 8 Uhr die Jahrgänge 1877 u. 1876.
4. Dienstag den 16. Februar 1915 Jahrgang 1875.

Das Geschäft findet in den Lokalitäten des Gastwirts Josef Adams, (Schützengarten) Limburg statt.

Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps teilt mit: Der Stellvertretende Kommandierende General hat die Artikel 5, 6 und 27 der Preussischen Verfassungsurkunde und die entsprechenden Artikel der hessischen Verfassungsurkunde außer Kraft gesetzt, um eine mit benachbarten Korpsbezirken übereinstimmende Rechtslage zu schaffen. Die Maßnahme steht weder mit der Kriegslage noch mit der Haltung der Bevölkerung und der Presse in irgend einem Zusammenhang.

Mittlicher Tagesbericht.

Die neue Offensive in der Bukowina.

Schwerste Verluste der Russen bei ihren Angriffen in den Karpathen. Die Zahl der gemachten Gefangenen erhöht sich weiter um 400 Mann.

Weibliche Soldaten in Rußland.

Berlin, 5. Febr. (Ctr. I ln.)

Ein englischer Gelehrter, der vier Kriegsmo-
nate in Rußland weilte, teilte einem Londoner
Blatte mit, daß in Rußland auch hunderte von
Mädchen in Männerkleidung bei der Musterung
ausgehoben wurden. Der Gelehrte führt mehrere
Schüler auf, die sich in vielen Gefechten helden-
haft geschlagen haben sollen. (Z. R.)

Gott strafe England.

Die Stimme des Gerechten dringt mahnend an
dein Ohr,
Zur Stunde die geschlagen bereite Dich nun vor.
Es schmettern die Fanfaren in ganz besondrem Ton,
Nun geht's Dir an den Kragen, Du stolzes Albion.

Wenn Du auch Herr des Meeres, Du bildest
kühn Dir ein
Schon ist die Frist bemessen, lang wirst Du's
nicht mehr sein.
Trotz Nordseeminensperre, wir scheuen nicht Gefahr,
Das wurdest Du bei Cronell, bei Hartlepool gewahr

Durch Luft- und Küstenwachen, durch dichten
Wollenhang,
Bröhnt unser Lüftendrachen Propellerdonnerklang.
Schon lehrt die Angst Dich beten, das zeigt die
Invasion,
Nun bist Du schwer in Nöten krochst in den
Keller schon.

Für uns die Wege dürften nicht ungewöhnlich sein
So werden wir des öfteren Dich mit Besuch erfreu'n.
Denn die Operationen die bisher wir nahmen vor,
War alles nur 'ne Probe — bald singt der
ganze Chor.

Den Dolch, den Du einst führtest mit freveln-
der Gewalt,
Hat sich gen Dich gewendet in drohender Gestalt.
Im Bann' der bösen Sieben, Fluch der verruch-
tat,
Drei Einiger fromm' Gebete, Gott still erhöhet hat

Es hat zu schnell'rem Trabe, sein Köhlein
angespornt,
Der Tod — hoch in den Lüften, der Ihr Dir
freisend zornet.
Es stohn die Henslersknechte bereit, Es walte Gott!
Woh' Dir Du stolzes Albion — nun geht es
zum Schaffot.

Gedichtet v. H. Bürfart, Oberkellner Hotel Kaiserhof
Eisenach.

Acker

zu pachten gesucht. H. Risch, Hadamar.

Sechs Rittener Heere in Furcht vor den Unterseebooten.

Rom, 4. Febr. (Ctr. Bln.)

"Giornale d' Italia" meldet aus London: Sechs Rittener-Heere sind zur Abfahrt bereit. Zunächst gehen zwei Heere von 300 000 Mann ab. Andere 100 000 Mann sind bereits abgegangen. Es herrscht große Besorgnis vor den deutschen Unterseebooten, doch garantiert (?) die Admiralität sichere Beförderung der Truppen.

Der englische General Hutton sagte in einer Rede, die Engländer disziplinierten sich von einem zum anderen Ende Englands. Wenn erst die Soldaten zum Heere der Franzosen gestoßen seien, so würden England und die Welt das schönste (!) Heer sehen, das jemals den Schlachtfeldern erschienen sei.

Zwangsaushebung der Belgier in Frankreich und England.

WTB. Hamburg, 3. Febr.

Die „Hamburger Nachrichten“ melden aus Brüssel: Wie gleichzeitig aus Paris und London gemeldet wird, werden in Frankreich und England alle Belgier von 18 bis 30 Jahren zwangsweise ausgehoben und auf die Erziehungslager geschickt. In Paris versammelte der Seinepräsekt die Belgier in einer Kaserne unter dem Vorwande, ihnen eine wichtige Mitteilung zu machen und ließ sie nicht wieder hinaus, obwohl die meisten dagegen protestierten. Ebenso geschah es in London und in anderen englischen Städten.

Engländer und Franzosen.

Rom, 3. Febr. (Ctr. Bln.)

Der Londoner „Globe“ veröffentlicht einen verlegenen Artikel, in dem eine bedauerliche Bestimmung der großen Masse in Frankreich festgestellt und die Notwendigkeit betont wird, die Franzosen über England aufzuklären. Die Franzosen müßten überzeugt werden, daß die Engländer lediglich zugunsten Frankreichs in den Krieg eingriffen und zugunsten Frankreichs weiter kämpfen wollten.

4 1/2 Kompanie der britischen Garde vermisst.

WTB. London, 3. Febr.

Wie „Daily Chronicle“ erfährt, werden seit den letzten Kämpfen bei La Bassée vierzehnhalf Kompanien der britischen Garde vermisst.

Schwedische Bewunderung.

Stockholm, 3. Febr. (Ctr. Bln.)

„Söndrenska Dagblad“ gibt seiner Bewunderung für die Tätigkeit der deutschen Unterseeboote lebhaften Ausdruck. Es sei unerhört, daß ein so kleines graues Ding mit grimmigem Aussehen während eines ganzen Tages den Herrn mitten in England habe spielen können, daß heißt! mitten im Fahrwasser zwischen den zwei großbritannischen Inseln, die so streng bewacht seien.

Der Sturm auf Lihon.

Dort wo die Häuserreih'n steh'n,
Rings von Bäumen dicht bedeckt,
Die sich gegen Himmel höh'n
Liegt das Dorf Lihon versteckt.

Allda wo sein Rand sich windet,
Wechseln wirre wirre Winkel zicht,
Wo das Auge kaum ihn findet
Schanzt der Feind, den niemand sieht.

Kurz davor ein Netz von Drähten,
Fest und furchtbar angelegt,
Wie aus festen Eisenketten.
Tiefe Stille! Nichts sich regt.

Pötzlich schreiet des Geschüßes
Dummes Dröhnen die Natur,
Wildes trachen, jähes Blitzen,
Stöhnend zittert rings die Flur.

Ballen, Bretter, Fegen fliegen,
Durch das wüste Wolkenmeer,
Doch die Deutschen mühten kriechen.
Da, wird das ein Sturm nachher! —

So nun in den Schützengraben,
Stehen stammend Mann für Mann,
Seh'n dem Schauspiel zu mit Beben,
Starr'n die wilde Wirkung an.

Und so schwinden die Minuten
Zweimal eine Stunde lang.
Schredlich muß der Gegner bluten,
Schredlich was ihn so bezwang.

Ein gelungenes Handstreich.

WTB. Konstantinopel, 2. Febr.

Ein besonderer Korrespondent meldet der Agence Milli aus Bagdad: Eine türkische Abteilung von 100 Mann griff in der Nacht ein englisches Lager bei dem Leuchtturm von Korna überraschend an, drang ein und schlug zwei englische Bataillone in die Flucht, welche dabei starke Verluste erlitten. Die Engländer verloren so sehr den Kopf, daß sie, in Gruppen gedrängt einander zwei Stunden lag beschossen und so weitere Verluste erlitten. Bei Anbruch des Tages eröffneten zwei Schwadronen englischer Kavallerie unter dem Schutze von Kanonenbooten das Feuer gegen unsere schwache Abteilung. Die Engländer landeten Soldaten, um ihre Flüchtlinge aus dem vorhergegangenen Gefechte zu sammeln. Die Gelandeten mußten sich aber vor dem tapferen Widerstand unserer Truppen wieder zurückziehen und viele Tote darunter einen Hauptmann zurücklassen. Kanonenbootbesatzungen wagten keine weitere Landung an dem von uns besetzten Flußufer und zogen sich zurück. Sie hatten keinen anderen Erfolg, als die Niederbrennung zweier Araberhütten.

Locales und Provinzielles.

* Sadamar, 3. Febr. Schöffengerichtsverhandlung. 1. Der Musiker Josef L. in G. hatte am 6. Dezember v. Js. den Musiker Johann G. in G. mit einem Bierglas auf den Kopf geschlagen und sich deshalb wegen vorläufiger Körperverletzung zu verantworten. Die Verhandlung ergab verschiedene mildernde Umstände, weshalb er nur zu einer Geldstrafe von 5 Mark oder 1 Tag Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt wurde.

2. Der 13jährige Elementarschüler Joseph Sch. und der 18jährige Schneidergeselle Johann Sch. in Th. waren wegen Diebstahls bezw. Hehlerei angeklagt. Ersterer hatte einem Nachbar ein Borderrad eines Fahrrad weggenommen, woraus Letzterer sich ein Fahrrad fabrizieren wollte. Der Joseph Sch. wurde wegen seines jugendlichen Alters zu einem Verweis, der Johann Sch. zu 1 Tag Gefängnis verurteilt.

3. Der Händler Christian K. u. der Fuhrmann Jakob K. aus B. hatten am 14. Dezember v. Js. aus dem Gemeindegewald Füssingen circa 50 Stück Weihnachtsbäume mittels eines bespannten Fuhrwerks entwendet und sich deshalb wegen Forstdiebstahl zu verantworten. Der Händler Jakob K. wurde zu einer Geldstrafe von 125 Mk. im Unvermögensfalle zu einer Gefängnisstrafe von 1 Tag Gefängnis für je fünf Mark Geldstrafe und zur Erstattung von 12,50 Mk. Wert ersatz an die Gemeinde Füssingen und zur Tragung der Kosten verurteilt. Der Christian K. freigesprochen.

4. In zwei weiteren Fällen wurden die Beschuldigten wegen Entwendung von Besenreiser je zu 3 Mark oder 1 Tag Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt.

„Auf zum Sturm!“ läuft durch die Reih'n
Der Kanonendonner schweigt.
Noch ein Flüstern, Tobesweih'n,
Jeder auf die Leiter steigt.

Trommelwirbel, Hörnerblasen,
Hurraufen, Kampfschrei;
Kugeln pfeifen, zischen, rasen,
„Auf zum Sturm!“ 's ist einerlei.

Überall ein graufes Stöhnen.
Röchelnd fällt, was vorwärts geht;
Jede Kugel scheint zu höhnen,
Gräßlich hat der Tod gemöhnt.

Wieder fallen sich die Glieder
Und aus neue wird gestürmt,
Und die neuen fallen wieder,
Leiche sich auf Leiche türmt.

Rückwärts an der hohen Brustwehr.
In dem tiefen Graben fällt,
Totgeschossen so manch junger,
Hoffnungsvoller, wack'rer Held.

Wie sie kämpften, wie sie stritten,
Jeder Mann ein ganzer Held;
Wie sie fielen, wie sie bitten,
Sah nur Gott auf dieser Welt.

Gedichtet vor einem verwundeten 174er. Dies war das erste Gefecht, welches unsere Kriegsfreiwilligen mitgemacht haben. Kaum zwei Tage hier angekommen, da war schon die Hälfte gefallen.

— So jung! — — — So jung! —

* Sadamar, 5. Febr. Herr Postmeister Gaentjes, Hauptmann vom Landsturm-Bataillon Limburg wurde das eiserne Kreuz verliehen.

— Dem Anstaltssekretär Loos, Kompagniefeldwebel der 1. Kompagnie des Landsturm-Bataillons Limburg wurde das eiserne Kreuz verliehen. Loos nahm schon an den China- und Afrikakämpfen teil.

* Sadamar, 6. Febr. Der Unteroffizier Friedrich Zahn vom 87. Inf.-Regt. wurde für bewiesene Tapferkeit vor dem Feinde mit dem eisernen Kreuze ausgezeichnet; ebenso erhielt der Schütze Ferdinand Stähler für bewiesene Bravour vor dem Feinde das eiserne Kreuz.

* Sadamar, 6. Febr. Der Feldwebellieutenant August Schweizer vom 87. Inf.-Regt. erhielt das eiserne Kreuz.

* Sadamar, 6. Febr. Herr Unterarzt Max Oppenheimer tätig beim 8. Feldlazarett 5. Armee Korps wurde mit dem eisernen Kreuze ausgezeichnet.

* Sadamar, 5. Febr. Das Reichs-Postamt hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die Bestimmungen über die Behandlung unanbringlicher Zeitungen an Bezahler im Felde folgendermaßen geändert.

Alle durch die Post bei heimischen oder bei Feldpostanstalten bestellten Zeitungen, die den Empfängern bei der Truppe nicht ausgehändigt, auch nicht nachgeschickt werden können, werden künftig nicht mehr von den Feldpostanstalten in die Heimat zurückgeschickt, sondern den Truppenteilen zur freien Verwendung überlassen, solange als nicht von berechtigter Seite (Bezieher, Angehörige Verleger usw.) anderweit darüber verfügt wird. Von Verwandten oder Bekannten der Heeresangehörigen oder von den Verlegern unmittelbar in Briefform versandte Exemplare können nur insoweit dem Truppenteil überlassen werden, als sie mit einem Vermerk über die Preisgabe in der Aufschrift versehen sind. Um durch die Preisgabe der unanbringlichen Zeitungen Exemplare an die Truppenteile des Feldheeres dessen Versorgung mit Lesestoff zu fördern, empfiehlt es sich, daß die Absender von Zeitungen in Briefform stets den Vermerk: „falls unbestellbar, zur Verwendung des Truppenteils!“ in der Aufschrift angeben, namentlich bei Herstellung der Aufschrift durch Druck den Vermerk gleich mitdrucken lassen.

Persil
für
Stärkewäsche!
Henkel's Bleich-Soda

Des Matrosenbrant.

Gespenscherhaft die Wolken jagen,
es heult der Wind — es stöhnt das Meer,
im Sturm die Mäwen ängstlich jagen,
die Fluten treiben ein Wrack — das leer.

Zwei Augen späht'n in's Dunkel der Nacht,
die schlaflose Nächte um Jhn gewacht.
Sie trocknet die Tränen mit zitternder Hand
die Ärmste, sie hat ihr Schicksal erkannt.

H. Bürtart, Eisenach.

**Wer Brotgetreide
versüttet, versündigt
sich am Vaterlande und
macht sich strafbar.**

Katholische Kirche.

Sonntag, den 7. Februar 1915.

7 Uhr Frühmesse, Hospitalkirche 7 Uhr, Nonnenkirche 8 Uhr, Gymnasialgottesdienst 9 Uhr, Hochamt 10 Uhr.

Evangelische Kirche.

Sezagesimae. 7. 2. 1915.

10 Uhr Gottesdienst in Sadamar.

4 Uhr Gottesdienst in Langendernbach

Die Kirchenfommung ist für die Zwecke der Soldatenfürsorge bestimmt.

Mittwoch, den 10. Februar abends 8 1/2 Uhr Kriegsandacht.



1 Pfund-Paket
(Netto-Inhalt 500 gr)
65 Pfg.

Im Krieg wie im Frieden
stets volles Gewicht zum alten Preis!

Persil
das billigste!



1 Pfund-Paket
(Netto-Inhalt 500 gr)
65 Pfg.

Auch während des Krieges erhalten Sie beim Einkauf des selbsttätigen Waschmittels **Persil**, das nach wie vor in gleicher Güte geliefert wird, volles Gewicht zum alten Preis, im Gegensatz zu manch anderen Waren, die infolge Rohstoffmangels oder Rohstoff-Verteuerung entweder im Gewicht gemindert oder im Preise heraufgesetzt worden sind. Persil ist als

Wasch-, Bleich- und Desinfektionsmittel

für Kranken-, Woll- und Haushaltungs-Wäsche jeder Art unübertroffen, da es die Wäsche nicht nur blütenweiß, wie auf dem Rasen bleicht, sondern auch gleichzeitig alle Krankheitskeime vernichtet. Es erfordert keine weiteren Waschzutaten wie z. B. Seife, Seifenpulver usw., daher billigstes Waschverfahren!

Sie sparen damit wirklich!

HENKEL & CIE., DÜSSELDORF, auch Fabrikanten der bekannten **Henkel's Bleich-Soda.**

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuß des Geschäftsjahres **1915** beträgt für die Feuer-
versicherung:

72 Prozent

der eingezahlten Prämien, für die **Einbruchdiebstahl-Versicherung** gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, **24 Prozent.**

Der Ueberschuß wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Bankstatut bezeichneten Fälle bar ausbezahlt. Auskunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur.

Padamar, im Februar 1915.

Jul. Gastehor, Sekretär.

Deutschland

steht gegen eine Welt von Feinden,

die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, den wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet, und die Brotrucht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum Haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Erzieht dazu auch Eure Kinder Kinder.

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.

Eßt Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt heusogut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffel erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffel in der Schale, Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Die Einzahlung des **2. Drittels** des einmaligen außerordentlichen Beirbeitrags, sowie des letzten Zieles der Staats- und Gemeindefteuern und des Wassergeldes muß bis zum 15. Februar erfolgen.

Die Stadtkasse
Reichwein.

Schönheit

verleiht ein zartes zierliches Gesicht, rosiges, jugendliches Aussehen und ein blendend schöner Teint. Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul, 4 Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lilienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Zu haben bei:

Jakob Schrankel, Georg Lippert.

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank! ||



**DEUTZER
DIESELMOTOREN**

liegender Bauart

arbeiten mit Rohölen aller Art. Ein muster-
gültiges Erzeugnis moderner Massenfabrikation.
Bei genauester Ausführung aller Einzelteile
mäßige Anschaffungskosten. Brennstoffverbrauch
ca. 1-2 1/2 Pfg. pro PS. u. Std.

GASMOTOREN-FABRIK DEUTZ.
Zweigniederlassung Frankfurt, Taunusstraße 47.